

## **Satzung der Stadt Hohnstein zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbungssatzung der Stadt Hohnstein)**

Aufgrund der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138, 165), des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138), des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. in SächsGVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 478, 484), hat der Stadtrat der Stadt Hohnstein in seiner Sitzung am 27.03.2013 folgende Satzung beschlossen.

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Inhalt und Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Sondernutzungen durch Informationsstände anlässlich von Wahlen
- § 4 Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit
- § 5 Verfahren während der Wahlkampfzeit (außer Vorwahlzeit)
- § 6 Verfahren während der Vorwahlzeit
- § 7 Aufgrabungen, Verankerungen
- § 8 Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung der Sondernutzung durch Informationsstände in der Wahlkampfzeit einschließlich Vorwahlzeit
- § 9 Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme
- § 10 Gebühren und Kosten
- § 11 Haftung
- § 12 In Kraft Treten

Anlage 1 Antrag auf Erlaubnis zum Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungswerbung (Wahlwerbung) in der Wahlkampfzeit

### **§ 1 - Inhalt und Geltungsbereich**

- (1) Die Wahlwerbungssatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen und Straßenbegleitgrünflächen sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen, welche als Sondernutzung nach § 18 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 der Satzung der der Stadt Hohnstein über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Hohnstein (Sondernutzungssatzung) vom 01.01.2002 mit der Änderungssatzung vom 28.11.2007 in der jeweils gültigen Fassung der Erlaubnis bedürfen. Es werden die Grundsätze bestimmt, die innerhalb der Wahlkampfzeit für eine Erlaubnis eingehalten sein müssen, und es wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung.
- (2) Die Wahlwerbungssatzung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) in der Stadt Hohnstein während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide) sowie für Informationsstände anlässlich von Wahlen und Abstimmungen. Zuständig für die Erlaubniserteilung ist der Fachbereich Ordnungswesen der Stadt Hohnstein.

### **§ 2 - Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermins – frühestens 6 Monate vor der Wahl und endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale. Am 36. Tag vor der Wahl um 00:00 Uhr beginnt die Vorwahlzeit. Sie dauert bis zum Wahltag und ist Teil der Wahlkampfzeit.

- (2) Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Wahlwerbungssatzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Stadtrat der Stadt Hohnstein, im Sächsischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. dem Stadtrat sowie diese und zugelassene Einzelbewerber zum Bürgermeister der Stadt Hohnstein und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden. Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten politischen Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen sowie von Trägern von Wahlvorschlägen politische Informationsstände anlässlich von Wahlen zum Stadtrat der Stadt Hohnstein, zum Sächsischen Landtag, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament aufstellen.
- (3) Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann.  
Stellschilder dürfen nicht größer als 120 cm x 100 cm sein;  
Hängeschilder dürfen nicht größer als 85 cm x 60 cm sein;  
Großflächenplakatschilder dürfen nicht größer als 360 cm x 260 cm sein.  
Die Werbung mit Großflächenplakatschildern ist nur in der Vorwahlzeit mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Hohnstein (gemäß § 5) gestattet.
- (4) Informationsstände im Sinne dieser Verfahrensregelung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 3 m<sup>2</sup>, die Berechtigte nach § 2 Abs. 2 zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen.

### § 3 - Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen

Für das Antragsverfahren zur Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen, die Erlaubniserteilung, die Ausübung und die Beendigung dieser Sondernutzung gelten die Regelungen dieser Satzung, insbesondere die § 4 Abs. 3, § 5, § 7, § 8, § 10 und § 11 entsprechend, sofern keine gesonderten Bestimmungen für Informationsstände getroffen wurden.

### § 4 - Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit

- (1) Berechtigte dürfen mit Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (außer in der Vorwahlzeit) nur für öffentliche Veranstaltungen werben, die innerhalb der nächsten 10 Tage ab Ausbringung der Werbeträger in Gemeindegebiet Hohnstein stattfinden sollen.  
Auf einem Werbeplakat darf für mehrere Veranstaltungen geworben werden.  
Öffentliche Veranstaltungen der Berechtigten sind nur Veranstaltungen, die allen Bürgern offen stehen und nicht, auch nicht teilweise, kommerziellen Zwecken dienen. Einer Erlaubnis steht nicht entgegen, dass Berechtigte mit Nichtberechtigten zusammen eine Veranstaltung durchführen und Nichtberechtigte auf dem Plakat auch genannt werden.
- (2) Der Inhalt der Werbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung. Werbeplakate müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften des § 6 des Sächsischen Gesetzes über die Presse vom 3. April 1992 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Auf dem Werbeplakat müssen Angaben über den Veranstalter, den Veranstaltungsort und -termin, die Veranstaltungsart oder den bzw. die Redner enthalten sein.
- (3) Örtliche Zulässigkeit der Wahlwerbung und der Informationsstände:
- Werbeträger dürfen in der gesamten Wahlkampfzeit **nicht** angebracht oder aufgestellt werden:
    - im Bereich des Marktplatz Hohnstein
 Informationsstände und Werbeträger dürfen **nicht** errichtet werden:
    - im Umkreis von 20 m um Dienstgebäude und 20 m vor den Haupteingängen von Schulen in der Stadt Hohnstein;
    - im Umkreis von 20 m um Kirchen, religiös genutzte Gebäude und Friedhöfe;
  - Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus **nicht** angebracht und Informationsstände aufgestellt werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen. Nicht entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme durch die Stadt Hohnstein beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand und werden mittels Kostenbescheid erhoben.
  - Um eine niveauvolle und dem Gesamtstadtbild nicht widersprechende Wahlwerbung durchzuführen, wird folgende Limitierung bei Wahlplakaten pro Parteien, Wählervereinigungen oder Unabhängigen Kandidaten über Hängeschilder erlassen.
 

Stadt Hohnstein	=	5 Stück
Ortsteil Ehrenberg	=	5 Stück

Ortsteil Ulbersdorf	=	3 Stück
Ortsteil Rathewalde	=	3 Stück
Ortsteil Cunnersdorf	=	3 Stück
Ortsteil Goßdorf	=	3 Stück
Ortsteil Lohsdorf	=	3 Stück
Ortsteil Kohlmühle	=	2 Stück
Ortsteil Zeschmig	=	2 Stück
Ortsteil Hohburkersdorf	=	2 Stück
Ortsteil Waitzdorf	=	1 Stück

- d) Bei beidseitiger Beklebung eines Werbeträgers, zählen diese als 2 Plakate im Sinne der vorgegebenen Stückzahlen. An jeden Werbeträger dürfen maximal 2 Grundkörper angebracht werden.

### **§ 5 - Verfahren während der Wahlkampfzeit (außer Vorwahlzeit)**

- (1) Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Stell- und Hängeschilder) dürfen durch die Berechtigten oder nachweisbar Beauftragten der Berechtigten (Vollmacht) nach Maßgabe dieser Satzung aufgestellt werden. Anträge hierfür sind auf dem Formblatt gemäß Anlage 1 einschließlich der notwendigen Unterlagen mindestens 10 Arbeitstage vor dem geplanten Ausbringen schriftlich im Fachbereich Ordnungswesen einzureichen.

#### **(2) Erlaubnis**

- a) Die Erlaubnis durch den Fachbereich Ordnungswesen gilt nach Maßgabe der Verfahrensregelung als erteilt, wenn bis 5 Tage vor dem geplanten Ausbringen der Werbeträger kein Versagungsbescheid ergangen ist. Die Erlaubnis gilt nach Maßgabe dieser Satzung als widerruflich erteilt.
- b) Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung oder der Sondernutzungssatzung nicht eingehalten werden oder sonstige Gründe des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung eintreten.
- c) Die Erlaubnis wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass sie erlischt, wenn es dem Veranstalter unmöglich geworden ist, die Veranstaltung zur angekündigten Zeit oder am angekündigten Ort stattfinden zu lassen. Dabei ist es unerheblich, ob die Hinderungsgründe zivil-rechtlicher (z. B. Kündigung der Veranstaltung) oder öffentlich-rechtlicher (z. B. Verbot der Veranstaltung) oder anderer Art (z. B. Absage des Referenten) sind. Sind die Hinderungsgründe beseitigt, ist die Erlaubnis neu zu beantragen, wobei die Frist gemäß § 5 Abs.1 einzuhalten ist.

#### **(3) Erlaubnisversagung**

- a) Die Erlaubnis ist zu versagen,
- wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
  - oder wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.
- b) Die Erlaubnis soll insbesondere versagt werden, wenn:
- das Plakat nicht den unter § 2 Abs.3, § 4 Abs.1 oder § 4 Abs.2 genannten Bedingungen entspricht und wenn der Inhalt gegen die guten Sitten verstößt, Sucht fördernd wirkt oder verfassungsfeindlich ist,
  - der Inhalt keine Veranstaltungswerbung enthält oder in sonstiger Weise gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
  - der Antrag unvollständig ist,
  - die Veranstaltung kommerziellen Zwecken dienen soll oder sonst der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich ist.
- c) Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich übermittelt.

### **§ 6 - Verfahren während der Vorwahlzeit**

#### **(1) Hänge- und Stellschilder:**

In der Vorwahlzeit ruht die allgemeine Antragspflicht für Sondernutzung durch Wahlwerbung für Hänge- und Stellschilder. Berechtigte dürfen in dieser Zeit ohne besondere Erlaubnis auf öffentlichen Straßen für politische Zwecke mit Stell- und Hängeschildern werben. Die § 2 Abs.3, § 4 Abs. 2, § 4 Abs.3, § 8, § 9, § 10 und § 11 gelten entsprechend. Der § 5 Abs. 3 Buchstabe b Anstrich 1 gilt sinngemäß.

#### **(2) Großflächenplakatschilder**

- a) Das Aufstellen von Großflächenplakatschildern ist ausschließlich während der Vorwahlzeit

zulässig. Dafür ist vor deren Aufstellung eine schriftliche Erlaubnis vom Fachbereich Ordnungswesen einzuholen.

- b) Der Antrag ist mindestens 10 Arbeitstage vor dem geplanten Aufstellen schriftlich im Fachbereich Ordnungswesen auf dem Formblatt gemäß Anlage 1 zu stellen.
- c) Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, auf dem
  - die Aufstellrichtung des Großflächenplakatschildes (Ansichtsfläche und Rückseite des Plakates sind zu kennzeichnen)
  - der genaue Standort des Großflächenplakatschildes (Abstand zu den Fahrbahnkanten und ggf. anderen markanten Punkten am Standort in Metern) eingetragen sind. Für die Versagung der Erlaubnis gilt § 5 Abs.3 sinngemäß.

### **§ 7 - Aufgrabungen, Verankerungen**

Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sind nicht gestattet. Werbeträger müssen mit eigener Schwere auf der öffentlichen Straßenanlage stehen. Im privaten Bereich aufgestellte Werbeträger dürfen den öffentlichen Verkehrsraum im Falle von z.B. Umstürzen nicht beeinträchtigen.

Darüber hinaus bedürfen Verankerungen der Werbeträger in öffentlichen Straßenbegleitgrünflächen der gesonderten vorherigen schriftlichen Erlaubnis (Sondernutzungs-/Aufgrabungserlaubnis). In diesem Fall sind entsprechende Anträge an den Fachbereich Ordnungswesen zu richten. Die Bearbeitungsfrist für diese Anträge beträgt 10 Arbeitstage. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung.

### **§ 8 - Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung und der Sondernutzung durch Informationsstände in der Wahlkampfzeit einschließlich Vorwahlzeit**

- a) Wahlwerbung ist nicht gestattet:
  - an oder neben Masten von Verkehrszeichen, von Lichtzeichenanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 StVO);
  - an Brücken, Haltestellen- und Verkehrsinseln, an Spritzschutzgeländern und Fußgängerschutzgittern;
  - an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind;
  - auf Straßenbegleitgrünflächen, sofern es sich um bepflanzte Flächen handelt, sowie an und auf Pflanzgefäßen jeglicher Art;
  - an Bäumen.
- b) Werbeträger sind so aufzustellen oder aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Sie müssen den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit genügen. Sie dürfen nicht in das Lichtraumprofil öffentlicher Straßen hineinragen.
- c) Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind.
- d) Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- e) Großflächenplakatschilder dürfen nur außerhalb des Kronenbereiches von Bäumen aufgestellt werden.
- f) Für Informationsstände gilt zusätzlich:
  - Informationsstände dürfen Gewerbeeinrichtungen nicht beeinträchtigen.
  - Beschallung ist unzulässig.
  - Passanten dürfen weder belästigt noch genötigt werden.

### **§ 9 - Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme**

(1) Beräumung genehmigter Werbeträger und Informationsstände:

Für die Beräumung der Werbeträger und Informationsstände gilt Folgendes:

- a) Werbeträger für Veranstaltungswerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind binnen 3 Tagen nach dem Ende der letzten Veranstaltung, für die auf dem Werbeplakat geworben worden ist, abzuräumen.
- b) Hänge- und Stellschilder, die in der Vorwahlzeit ausgebracht wurden, sind binnen 3 Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig abzuräumen.
- c) Großflächenplakatschilder sind binnen 3 Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig zu beräumen, spätestens jedoch bis zu dem in der Erlaubnis festgelegten

Zeitpunkt. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.

- d) Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. dem Widerruf abzuräumen.
- e) Informationsstände sind sofort nach Beendigung der Informationstätigkeit bzw. zum Ende des genehmigten Zeitraumes vollständig zu beräumen. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.

(2) Beräumung ungenehmigter Werbeträger und Informationsstände:

Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr in Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Hohnstein beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

### **§ 10 - Gebühren und Kosten**

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren nach § 5 und § 6 werden nicht erhoben.

### **§ 11 - Haftung**

Der Antragsteller und/oder Aufsteller sind/ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamt-schuldnerisch. Sie haben die Stadt Hohnstein von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

### **§ 12 - In Kraft Treten**

Die Wahlwerbungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohnstein, den 27.03.2013

Brade  
Bürgermeister